

Gemeinde Illesheim



Unterlagen Bauplatzverkauf im Neubaugebiet „Am Kirchenweg“ in Westheim

Bauplätze im Neubaugebiet "Am Kirchenweg" in Westheim

Bauplatz-Nr.	Fl.Nr.	Grösse m ²	zulässige Bebauung	Baupreis 45,00 €/m ²	Bemerkung
Bauplatz 100	1455/5	973,00	zweigeschossig	43.785,00 €	
Bauplatz 101	1455/7	738,00	zweigeschossig	33.210,00 €	
Bauplatz 102	1455/9	699,00	zweigeschossig	31.455,00 €	
Bauplatz 103	1455/11	638,00	zweigeschossig	28.710,00 €	
Bauplatz 104	1455/13	735,00	zweigeschossig	33.075,00 €	
Bauplatz 105	1455/15	721,00	zweigeschossig	32.445,00 €	
Bauplatz 106	1455/17	739,00	zweigeschossig	33.255,00 €	
Bauplatz 107	1455/21	698,00	zweigeschossig	31.410,00 €	
Bauplatz 108	1455/23	561,00	zweigeschossig	25.245,00 €	
Bauplatz 110	1455/25	737,00	zweigeschossig	33.165,00 €	
Bauplatz 111	1455/26	720,00	zweigeschossig	32.400,00 €	
Bauplatz 112	1455/22	620,00	zweigeschossig	27.900,00 €	
Bauplatz 113	1455/20	753,00	zweigeschossig	33.885,00 €	
Bauplatz 114	1455/18	839,00	zweigeschossig	37.755,00 €	
Bauplatz 115	1455/16	763,00	zweigeschossig	34.335,00 €	
Bauplatz 116	1455/14	947,00	zweigeschossig	42.615,00 €	
Bauplatz 117	1455/12	640,00	zweigeschossig	28.800,00 €	
Bauplatz 118	1455/10	622,00	zweigeschossig	27.990,00 €	
Bauplatz 119	1455/8	518,00	zweigeschossig	23.310,00 €	
Bauplatz 120	1455/6	773,00	zweigeschossig	34.785,00 €	
Bauplatz 121	1494/1	1.851,00	zweigeschossig	83.295,00 €	
Bauplatz 122	1495	1.844,00	zweigeschossig	82.980,00 €	



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

"Allgemeines Wohngebiet" i.S.d. § 4 BauNVO

"Mischgebiet" i.S.d. § 6 BauNVO

Nutzungsschablone:

Baugebiet (Nutzungsart)	Zahl der max. zuläss. Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise, Hausformen	Dachform, Dachneigung

I+D = Zahl der Vollgeschosse (max. 2 Vollgeschosse)
 ED = Einzel- und Doppelhäuser
 SD = Satteldach
 WD = Walmdach
 KWD = Krüppelwalmdach
 PD = Pultdach

3. Bauweise, Baugrenze, Grenzen

offene Bauweise

Baugrenze

bestehende Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Gemarkung - Flurstücksnummer

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen mit Mehrzweckstreifen

Straßenbegrenzungslinie

öffentlicher Fußweg

5. Grünflächen

private Grünfläche

öffentliche Grünflächen

6. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Fläche für Aufschüttungen

7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzung: Sträucher

Anpflanzung: Bäume

8. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung: Einzelbäume

Rodung: Einzelbäume

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

10. Sonstige Planzeichen

geplanter öffentlicher Entwässerungsgraben

mit Leitungsrecht zu belastende Flächen

11. Nachrichtliche Übernahmen

Anbauverbotszone an Kreisstraßen: Abstand zur Kreisstraße = 15,00 m

12. Hinweise

vorgeschlagene Bebauung

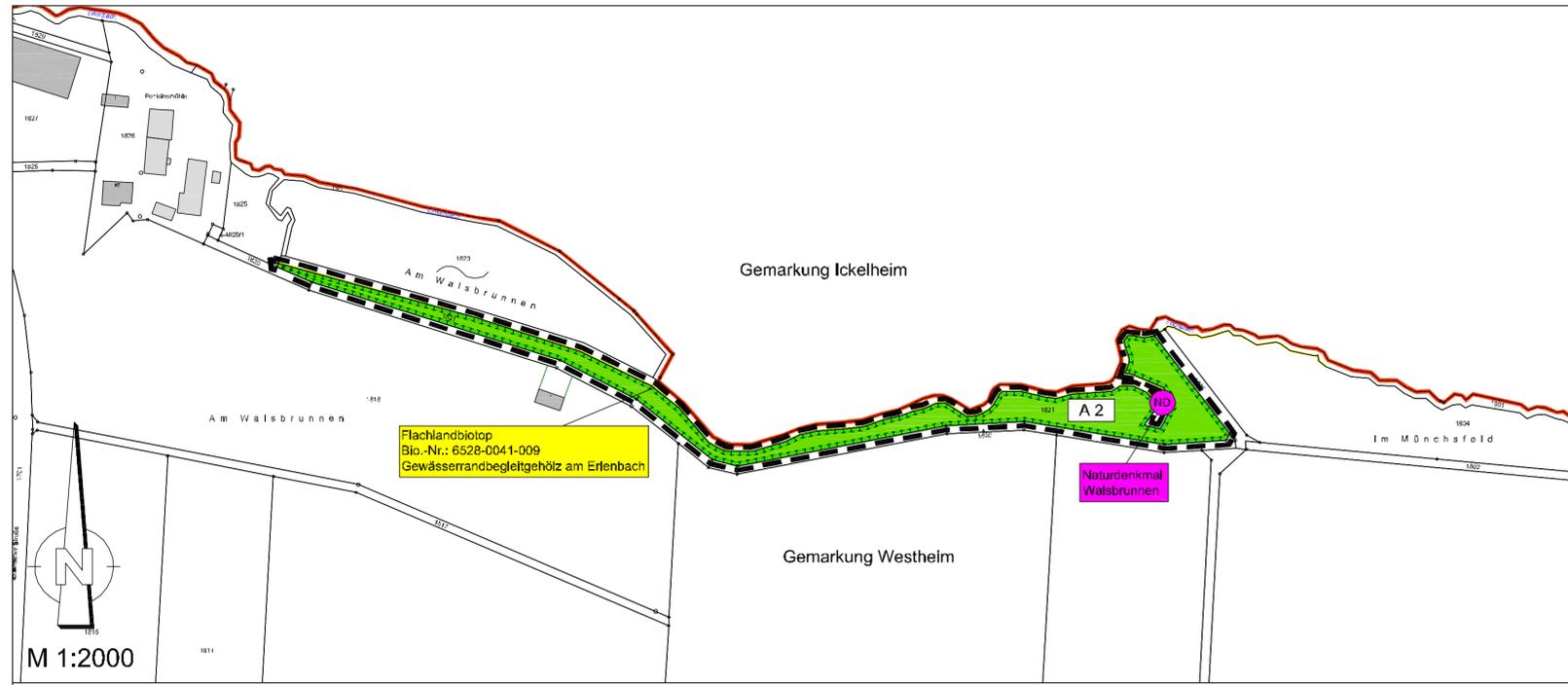
bestehende Wohngebäude

bestehende Nebengebäude

Höhenschichtlinien

Maßangabe in Metern

Gemarkungsgrenze



Lageplan: Externe Ausgleichsmaßnahme A 2



M 1:1000

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Illesheim erlässt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert am 08. April 2013 (GVBl. Nr. 18 S. 174),
- des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes am 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
- Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366)

den nachfolgenden Bebauungsplan als

S a t z u n g

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Festsetzungen nach § 9 BauGB und Art. 81 BayBO

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) i.S.d. § 4 BauNVO sowie als "Mischgebiet" (MI) i.S.d § 6 BauNVO festgesetzt. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO und nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.

- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung beträgt im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und im Mischgebiet (MI) als Höchstgrenze:

Grundflächenzahl = 0,35 (§ 19 BauNVO)
Geschossflächenzahl = 0,7 (§ 20 BauNVO)

2.2 Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ist auf maximal 2 Vollgeschosse begrenzt:

I + D Erd- und Dachgeschoss als Vollgeschoss (max. II)
II Erd- und Obergeschoss als Vollgeschoss (max. II)

2.3 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (GH) gemäß § 18 BauNVO beträgt bei I+D 9,00 m und bei II 8,00 m (gemessen vom tiefsten Geländepunkt am Gebäude bis Oberkante First).

2.4 Die Oberkante Erdgeschoss - Fertigfußboden - darf maximal 0,50 m über dem Fahrbahnrand der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Fahrbahn (Bordsteinoberkante) liegen. Dem Bauantrag sind zum Nachweis Geländeschnitte beizufügen.

2.5 Kniestöcke (Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren gemessen an der Außenseite der Außenwand) sind bis zu folgenden Höhen zulässig:

- bei I+D: 1,0 m
- bei II: kein Kniestock zulässig.

- Bauweise, Baugrenze** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Im Plangebiet gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.

3.2 Entsprechend den Darstellungen im Planteil sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3.3 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt. Gebäude oder Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten.

- Stellplätze, Garagen / Carports, Zufahrten, Nebengebäude** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Garagen und Carports dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Sie müssen bis zur Grundstücksgrenze einen Stauraum von mindestens 5,0 m aufweisen, der im Zufahrtsbereich weder eingezäunt noch mit einer Kette oder dgl. abgeschlossen werden darf. Die Zufahrtsbreiten sind auf maximal 6,0 m begrenzt.

4.2 Grenzgaragen sind gemäß BayBO in der jeweils gültigen Fassung auszuführen. Grenzgaragen sind bei gegenseitigem Grenzanzbau profil- und höhengleich auszuführen.

4.3 Nebengebäude ohne Feuerstätte bis zu 10 m² Nutzfläche können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Die maximal zulässige Gesamthöhe für Nebengebäude beträgt 3,0 m. Die Anordnung hat an der straßenabgewandten Grundstückseite zu erfolgen.

- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Böschungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers und zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort von den Grundstücks-eigentümern zu dulden.

5.2 Aufschüttungen
Die geplante Erschließungsstraße ist im Planbereich bis ca. 1,0 m über natürlichem Gelände anzuheben.

5.3 **Anbauverbotszone**
Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen bauliche Anlagen an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15,0 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden.

- Gestaltung der Dächer** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

6.1 Die Hauptfirstrichtungen der Gebäude sind wie folgt zwingend festgesetzt:
Die Firstrichtung ist immer parallel oder rechtwinklig zu einer Straßenlinie anzuordnen.

6.2 Bei I+D sind als Dachform Satteldächer, Walml- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 35-48 Grad zulässig. Bei II sind als Dachform Satteldächer, Walml- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von maximal 20 Grad zulässig. Als zusätzliche Dachform sind Pultdächer mit maximal 10 Grad Dachneigung zulässig.

6.3 Die Dächer von Garagen und Nebengebäuden sind in Form und Eindeckung dem Hauptgebäude anzupassen. Dachneigung mindestens 35 Grad. Offene Carports können auch mit einem Flachdach versehen werden.

6.4 Für die Dacheindeckung sind Ton- und Betondachsteine in den Farbtönen rot und anthrazit vorgeschrieben.

6.5 Dachaufbauten sind nur in Form von Schlepp- und Giebelgauben als Einzelgauben zugelassen. Die Gesamtlänge der Gauben darf 1/2 der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortng und zwischen den Gauben muss mindestens 1,20 m betragen. First bzw. Ansatzpunkt der Dachaufbauten muss mind. 50 cm unter dem First des Hauptdaches liegen. Dächer von Dachaufbauten müssen in der gleichen Farbe wie die umgebende Dachfläche gehalten werden.

6.6 Je Dachseite kann auch ein Zwerchgiebel bis 1/3 der Firstlänge zugelassen werden, wobei ein Abstand von mindestens 2,0 m von den Gebäudeecken einzuhalten ist.

- Einfriedungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)

7.1 Einfriedungen entlang der Straße und zu öffentlichen Flächen sind als senkrecht gegliederte Holzzäune sowie Metallzäune mit max. 1,20 m Höhe auszuführen. Massive Sockel sind bis zu einer Höhe von 0,20 m über die angrenzende, öffentliche Fläche (Gehweg, Fahrbahn) zulässig.

7.2 Zwischen den Grundstücken sind hinterpflanzte Zäune ohne Sockel (Holzzäune, Metallzäune oder Maschendrahtzäune) sowie Hecken aus heimischen Laubgehölzen zulässig. Als Einfriedungen nicht zulässig sind:
- Mauern und Stützmauern
- Einfriedungen aus Nadelgehölzen.

B Grünordnerische Festsetzungen

- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1 Umwandlung von Acker in Grünland mit begleitender Baumreihe - Ausgleichsmaßnahme (A 1)

Auf der mit A 1 festgesetzten Ausgleichsfläche ist der Oberboden entsprechend vorzubereiten. Um eine Grünlandentwicklung zu gewährleisten ist entsprechendes Mahdgt von geeigneten arten- und blütenreichen Beständen aufzutragen. Alternativ kann aber auch eine artenreichestandortheimische Saatgutmischung verwendet werden. Weist der Boden einen hohen Nährstoffgehalt auf, muss der Oberboden vorher entsprechend abgemagert werden. In den ersten beiden Jahren sind 3 bis 4 Schröpfungsschnitte zur Nährstoffreduzierung durchzuführen. Ab dem 3. Jahr reichen 2 Mahdvorgänge pro Jahr aus. Die erste Mahd sollte jedoch nicht vor Mitte Juni erfolgen. Das Mahdgut ist entsprechend von der Fläche zu entfernen. Ein Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden ist nicht zulässig.

Zusätzlich sind auf der Fläche 4 hochstämmige Laubbäume zu pflanzen, dabei sind, die in der Artenliste A, aufgeführten Bäume mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm vorzusehen. Alternativ können aber auch traditionelle Obstbaumarten, die in Artenliste D aufgeführt sind, gepflanzt werden. Der Pflanzabstand beträgt 15 m. Es ist jeweils eine 3-jährige Entwicklungs-pflege sicherzustellen. Der Bestand ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Bei Bedarf ist im Frühjahr und Sommer bei länger andauernder Trockenheit zu wässern.

Maßnahmenfläche: Fl.-Nr.: 1457 (Teilfläche), Gemarkung Westheim
Größe: ca. 1.345 m²

1.2 Extensivierung einer gewässerbegleitenden Wiese - Ausgleichsmaßnahme (A 2)

Die mit A 2 gekennzeichnete Ausgleichsfläche ist aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Die Fläche ist ein bis zweimal jährlich zu mähen. Die erste Mahd ist nach dem 01.07. jeden Jahres durchzuführen. Die zweite Mahd sollte Ende September erfolgen.

Es sind abwechselnd verschiedene Bereiche zu mähen, sodass dort vorkommende Tierarten Ausweichmöglichkeiten erhalten. Das Mahdgut ist stets abzutransportieren. Ein Einsatz von Düngemitteln und Herbiziden ist nicht zulässig.

Maßnahmenfläche: Fl.-Nr.: 1821, Gemarkung Westheim
Größe: ca. 5.304 m²

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.1 Die festgesetzte Randeingrünung (hier: private Grünflächen) ist als freiwachsende Heckenpflanzung anzulegen, dabei sind die in Artenliste C aufgeführten Gehölze vorzusehen. Die Pflanzung hat spätestens im auf Bezugsfertigkeit des Gebäudes nachfolgenden Jahr zu erfolgen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

2.2 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen. Pro Grundstück ist je angefangener 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm zu pflanzen. Empfohlen werden die in Artenliste A und Artenliste B aufgeführten Baumarten. Alternativ kann ein Obstgehölz nach Artenliste D verwendet werden.

2.3 Insgesamt dürfen nur heimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

3.1 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen mit Erhaltungsbindung sind die vorhandenen Obstgehölze dauerhaft zu sichern. Der Unterwuchs ist ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Das Mahdgut ist zu entfernen.

3.2 Die zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind ebenfalls dauerhaft zu sichern.

Artenlisten

Artenliste A:

Acer campestre	Feld-Ahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wild-Apfel	Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche		

Mindestqualität: Hochstamm, 12/14 cm StU

Artenliste B:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde		

Mindestqualität: Hochstamm, 12/14 cm StU

Artenliste C:

Acer campestre	Feld-Ahorn	Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel	Craeaegus spec.	Weissdorn
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe	Rosa spec.	Wild-Rosen
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Viburnum opulus	Gem. Schneeball

Mindestqualität: 2x verpflanzte Sträucher, 60/100 cm

Artenliste D:

Apfel	Birne
Gravensteiner	Schwäbische Wassserbirne
Jakob Fischer	Bayerische Weinbirne
Kaiser Wilhelm	Palmischbirne
Goldparmäne	Gute Graue
Sonnenwirtsapfel	Gellerts Butterbirne
Hauxapfel	Mallebusch

Alternativ: Hauszwetschge, Kirsche
Mindestqualität: Hochstamm, 7 cm StU

- Versiegelung**

Stellplätze, Garagenzufahrten, Garagenhöfe, Fußwege, Aufenthaltsflächen und öffentliche Parkflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Geeignet Belagsarten sind wassergebundene Decken, Schotterterrassen, Rasengittersteine, Rasenpflaster oder offenporige Steine.

C Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen

- Wasserwirtschaft**

1.1 Das anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanalnetz zuzuleiten.

1.2 Die Kellergeschosse der Gebäude können aufgrund ihrer voraussichtlichen Höhenlage zum Hauptkanal nicht im Freispiegelgefälle in die Hauptkanalisation entwässert werden. In diesem Bereich sind deshalb für die Entwässerung der Kellergeschosse Abwasserbeanlagen in die Gebäude einzubauen.

1.3 Es sind die baulichen Voraussetzungen für die Sammlung von Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen zu schaffen. Diese Voraussetzungen sind im Bauantrag darzustellen.

- Immissionschutz**

2.1 Es wird darauf hingewiesen, dass es bei einem vollumfänglichen Betrieb der naheliegenden Schreinerei im nördlichen Randbereich des Allgemeinen Wohngebietes zu einem erhöhten Geräuschpegel kommen kann. Die Erwerber, Besitzer oder Bebauer der betroffenen Grundstücke haben dies entschädigungslos hinzunehmen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro Härtfelder, Bad Windsheim, vom 07.11.2014 verwiesen. Das Gutachten kann in der Verwaltungsgemeinschaft Burgbernheim während der Dienststunden eingesehen werden.

2.2 Die bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgehenden Immissionen (z.B. Lärm, Staub, Gerüche) sind von den künftigen Bauwerbern zu dulden.

Immissionen, besonders Gerüche, aus naheliegenden viehhaltenden Betrieben sind ebenfalls zu dulden.

- Zisternen**

Auf den Privatgrundstücken können Zisternen zur Brauchwassernutzung eingebaut werden.

- Denkmalpflege**

Archäologische Bodenfunde, die während der Bauarbeiten gefunden werden, sind nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder dem Landratsamt als Untere Denkmalschutzbehörde zu melden.

- Schutzzonen**

4.1 Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist zu beachten, dass Bäume in mindestens 2,50 m Entfernung von unterirdischen Fernmeldeanlagen und Kabelrassen gepflanzt werden müssen.

4.2 Bei Anlagen der Fernwasserversorgung Franken betragen die Abstände beiderseits der Leitung 3,0 m. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, so sind entsprechend Schutzmaßnahmen im Bereich der Versorgungsleitungen zu treffen.

- Solarnutzung**

Die Möglichkeit zur Nutzung der Sonnenenergie soll durch günstige Gebäudeausrichtungen gefördert werden.

VERFAHRENSVERMERKE

a) Der Gemeinderat Illesheim hat in seiner Sitzung am 02.06.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Plangebiet "Am Kirchenweg" beschlossen. In der gleichen Sitzung wurde der Vorentwurf zum Bebauungsplan gebilligt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Gemeinde am 27.06.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte ebenfalls auf diesem Wege am 27.06.2014.

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 02.06.2014 wurde in der Zeit vom 07.07.2014 bis einschließlich 10.08.2014 in Form einer Planauslegung durchgeführt.

c) Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 02.06.2014 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.07.2014 bis einschließlich 10.08.2014 frühzeitig beteiligt.

d) Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde nach Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken am 02.02.2015 gefasst. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 20.02.2015.

e) Zu dem Entwurf in der Fassung vom 02.02.2015 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden in der Zeit vom 02.03.2015 bis einschließlich 07.04.2015 beteiligt.

f) Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 02.02.2015 wurde mit der Begründung sowie bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.03.2015 bis einschließlich 07.04.2015 öffentlich ausgelegt.

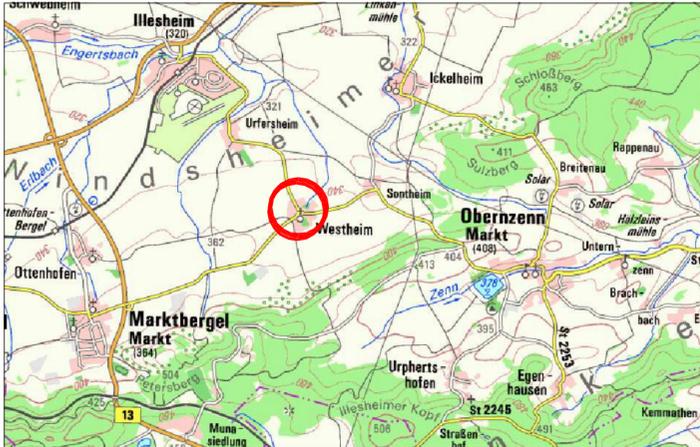
g) Die Gemeinde Illesheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.05.2015 den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Plangebiet "Am Kirchenweg" in der Fassung vom 04.05.2015 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Illesheim, den 18.05.2015
.....
Heinrich Förster, 1. Bürgermeister

h) Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht für das Plangebiet "Am Kirchenweg" wurde am 29.05.2015 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten ist.

Gemeinde Illesheim den 01.06.2015
.....
Heinrich Förster, 1. Bürgermeister

Gemeinde Illesheim Ortsteil Westheim		
Bebauungsplan Nr. 5 "Am Kirchenweg"		
mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht		
		
ohne Maßstab		
Fassung vom 04.05.2015 (Satzungsbeschluss)	Datum	Name
	entw.	05/2015
	gez.	05/2015
	gepr.	05/2015
Vorhabenträger: Gemeinde Illesheim		
Landkreis: Neustadt a. d. Aisch/ Bad Windsheim		
Gemeinde Illesheim, den 18.05.2015		
..... Unterschrift, Siegel		
		
HÄRTFELDER-IT GmbH 91555 Feuchtwangen, Ansbacher Strasse 28 Tel.: 09852/91819-1 Fax: 09852/91819-8 91438 Bad Windsheim, Seb.-Münster-Str. 6 Tel.: 09841/68998-0 Fax: 09841/68998-8		

Datenblatt für den Grundstückserwerb

(Persönliche Angaben der oder des Kaufinteressenten; die Daten werden zur Vorbereitung des notariellen Kaufvertrages vom Notar benötigt)

Erwerb des Grundstücks Fl.Nr:	
-------------------------------	--

Name des Käufers:	
-------------------	--

Sämtliche Vornamen: (Rufname bitte unterstreichen)	
---	--

Geburtsname:	
--------------	--

Geburtsdatum:	
---------------	--

Anschrift:

Straße und Hs.Nr.:	
--------------------	--

Postleitzahl und Wohnort:	
---------------------------	--

Tel.Nr.:	
----------	--

Falls vorhanden Fax-Nr.:	
-----------------------------	--

Falls vorhanden E-mail-Adresse	
-----------------------------------	--

Familienstand: ledig verheiratet geschieden verwitwet

Güterstand: gesetzlicher Güterstand Gütergemeinschaft vereinbart Gütertrennung vereinbart

Weitere Erwerber, falls vorhanden:

Name des Käufers:	
-------------------	--

Sämtliche Vornamen: (Rufname bitte unterstreichen)	
---	--

Geburtsname:	
--------------	--

Geburtsdatum:	
---------------	--

Anschrift:

Straße und Hs.Nr.:	
--------------------	--

Postleitzahl und Wohnort:	
---------------------------	--

Tel.Nr.:	
----------	--

Falls vorhanden Fax-Nr.:	
-----------------------------	--

Falls vorhanden E-mail-Adresse	
-----------------------------------	--

Familienstand: ledig verheiratet geschieden verwitwet

Güterstand: gesetzlicher Güterstand Gütergemeinschaft vereinbart Gütertrennung vereinbart